



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 189730s) als Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „KRONE TV“ und Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „krone.tv“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der SIGNA Holding GmbH, nämlich, dass die Familie Benko 2017 Zwei GmbH als Gesellschafterin ausgeschieden ist und den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil an die Eugster/Frismag AG und die AE Familienholding AG abgetreten hat, nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.11.2024 leitete die KommAustria gegen die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten ein, da von der Mediendiensteanbieterin die (indirekte) Eigentümerstruktur unverändert zum Vorjahr bestätigt wurde, während eine amtswegige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ergeben hat, dass die Familie Benko 2017 Zwei GmbH im Jahr 2023 als Gesellschafterin der SIGNA Holding GmbH ausgeschieden ist und den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil mit Abtretungsvertrag vom 10.11.2023 an die Eugster/Frismag AG und die AE Familienholding AG abgetreten hat.

Mit Schreiben vom 03.12.2024 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und gab im Wesentlichen an, die Änderung zwar ins Impressum

übernommen zu haben, aber versehentlich nicht auch der Behörde im Rahmen der Meldung für 2023 mitgeteilt zu haben. Sie bedauere dieses Versehen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist als Veranstalterin des zu KOA 1.950/18-161 angezeigten Kabelfernsehprogrammes „KRONE TV“ und als Anbieterin des zu KOA 1.950/11-057 angezeigten Abrufdienstes „krone.tv“ bei der KommAustria registriert.

2. Im Rahmen der am 15.12.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 zeigte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. keine Änderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an. Zudem wurde im Rahmen dieser Aktualisierung der für das Jahr 2023 nicht mehr aktuelle Firmenbuchauszug der SIGNA Holding GmbH mit Stichtag 22.12.2021 vorgelegt.

3. Die Eigentümerstruktur der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H., Kommanditistin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. steht im Alleineigentum der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., Kommanditisten sind Dr. Christoph Dichand, Helga Dichand, Michael Dichand, Johanna Dichand und die NKZ Austria - Beteiligungs GmbH.

Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu 50 % die NKZ Austria -Beteiligungs GmbH und zu jeweils 12,5 % Dr. Christoph Dichand, Helga Dichand, Michael Dichand und Johanna Dichand.

Gesellschafter der NKZ Austria - Beteiligungs GmbH sind zu 49,5 % die SIGNA Holding GmbH und zu 50,5 % die Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co KG.

4. Im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2022 gab die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. per Eingabe im eRTR-Portal vom 07.12.2022 folgende Eigentumsverhältnisse der SIGNA Holding GmbH an:

An der SIGNA Holding GmbH werden 10,1 % der Anteile von der Familie Benko Privatstiftung, 3 % von Ernst Tanner, 4,46 % von der Fressnapf Luxembourg GmbH, 11,49 % von der Familie Benko 2017 Zwei GmbH, 54,94 % von der Supraholding GmbH & Co KG, 14,99 % von der Haselsteiner Familien-Privatstiftung und 1 % von der SUPRA Assets GmbH gehalten.

5. Eine amtswegige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der SIGNA Holding GmbH im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 hat ergeben, dass die Familie Benko 2017 Zwei GmbH im Jahr 2023 als Gesellschafterin ausgeschieden ist und den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil mit Abtretungsvertrag vom 10.11.2023 an die Eugster/Frismag AG und die AE Familienholding AG abgetreten hat.

Die Eintragung der Eugster/Frismag AG und der AE Familienholding AG, welche somit als Gesellschafter in die Eigentümerstruktur der SIGNA Holding GmbH neu hinzugekommen sind, erfolgte im Firmenbuch am 28.11.2023.

Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 im Zuge der Aktualisierungsmeldung bekanntgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der Anzeige des Kabelfernsehprogramms „KRONE TV“ und des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „krone.tv“ sowie zu den unverändert bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria. Die unveränderte Bekanntgabe der Eigentumsverhältnisse wurde auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen im Jahr 2023 ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Diese wurden ebenfalls auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

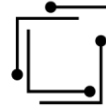
### **4.2. Rechtsrahmen**

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

*„Mediendiensteanbieter*

**§ 10. [...]**

*(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder*



*Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“*

### **4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G**

1. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 4462 BgINR 27. GP, 7).

2. Die Mediendiensteanbieterin war im Jahr 2023 als Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms sowie als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendiensteanbieterin keine Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten sind.

Es sind somit Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wären. Insofern ist es im vorliegenden Fall auch nicht erheblich, dass die Änderungen ins Impressum der Mediendiensteanbieterin übernommen wurden.

3. Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist

es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-215“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)